

II. Nachtrag zum Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Antrag der Redaktionskommission vom 14. September 2026

Art. 10 Abs. 3 Satz 1: Der Mietwohnungsfonds wird innert sechs Monaten nach Vollzugsbeginn des II. Nachtrags vom ●● zu diesem Gesetz aufgelöst.